

Satzung des Landkreises Meißen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote an den Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Meißen

Aufgrund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) i. v. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), rechtsbereinigt mit Stand vom 25. November 2007 sowie § 16 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008 und § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494) i.V.m. § 15 Abs.1 und 4 bis 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 2) erlässt der Kreistag des Landkreises Meißen nachfolgende Satzung:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6, die der Landkreis Meißen als Schulträger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprach-, Lern- und emotional-soziale Förderung nach § 16 Abs. 2 und 3 SchulG vorhält.
- (2) Mit der Durchführung der Betreuungsangebote werden durch den Schulträger nach § 2 Nr. 2 SächsFöSchulBetrVO anerkannte Träger der freien Jugendhilfe beauftragt (nachstehend beauftragte Einrichtung genannt). Bei Aufnahme schließen die beauftragte Einrichtung und der/die Erziehungsberechtigte(n) / Personensorgeberechtigte(n) vor der ersten Inanspruchnahme der Einrichtung einen Betreuungsvertrag zur Regelung des Benutzungsverhältnisses ab.

§ 2 Beitragspflicht

Für die Nutzung von Betreuungsangeboten werden Elternbeiträge erhoben. Elternbeiträge werden nicht erhoben, soweit Schüler einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554,567), in der jeweils geltenden Fassung, haben.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist/ sind der/die Erziehungsberechtigte(n) / Personensorgeberechtigte(n) des Schülers.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Elternbeiträge werden vom Schulträger in Abstimmung mit der beauftragten Einrichtung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

- (2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 8 SächsFöSchulBetrVO i.V. m. § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten, die sich aus den, für den ordnungsgemäßen Betrieb beauftragten Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten ergeben. Diese Betriebskosten werden jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres ermittelt und bekannt gemacht.
- (3) Elternbeiträge werden jährlich den sich ergebenden Änderungen der Betriebskosten angepasst, festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Änderungen der Elternbeiträge aufgrund neu bekannt gemachter Betriebskosten werden jeweils zum nächsten 1. September wirksam.
- (4) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für die Nutzung außerunterrichtlicher Betreuungsangebote 21 vom Hundert der durchschnittlichen Betriebskosten.
- (5) Für die Absenkbeträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsFöSchulBetrVO oder eine Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 SächsFöSchulBetrVO und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nach dem SächsKitaG besuchen, findet die „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Schülers in ein Betreuungsangebot zu Beginn des Monats, für den der Schüler angemeldet ist. Die Beitragspflicht endet mit wirksamer schriftlicher Kündigung oder dem Ausschluss des Schülers.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Schließzeiten, insbesondere Ferienzeiten, entbinden die Beitragspflichtigen nicht von Zahlung des Elternbeitrags.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn der Schüler das Betreuungsangebot vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
- (4) Die Elternbeiträge werden durch die beauftragte Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.
- (5) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Meißen, 18.12.2008

Arndt Steinbach
Landrat